

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesbeschlüsse betreffend Gewährung eines Rückzollens auf Zucker beim Export von kondensirter Milch, vom 27. Juni 1889.

(Vom 28. Dezember 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend Gewährung eines Rückzollens auf Zucker, vom 27. Juni 1889,

beschließt:

Art. 1. Auf die im Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1889 vorgesehene Rückzollvergütung von Fr. 5 auf 100 Kg. netto Zucker bei der Ausfuhr von mit Zuckerzusatz kondensirter Milch haben nur solche Fabriken Anspruch, welche ausschließlich Milch schweizerischer Produktion verwenden.

Die Rückzollvergütung beschränkt sich auf die in den Positionen Nr. 244 — 246 des Zolltarifs verzeichneten Zuckerstoffe *).

*) **Nr. 244.** Roh- und Krystallzucker; Stampf-(Pilé-)Zucker; Malz- und Traubenzucker.

Nr. 245. Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen.

Nr. 246. Zucker, raffinirter, geschnitten oder fein gepulvert.

Art. 2. Fabriken, welche auf die Rückzollvergütung Anspruch erheben wollen, haben sich, bevor eine Ausfuhr bewerkstelligt wird, beim Zolldepartement anzumelden.

Art. 3. Zur Ausfuhrabfertigung von kondensirter Milch mit Zuckerzusatz im Sinne der Bestimmungen von Art. 1 werden die nachstehenden Eisenbahn-Hauptzollstätten ermächtigt:

Basel Zentralbahn und Badische Bahn, Waldshut, Schaffhausen, Singen, Konstanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Luino, Genf Bahnhof, Vallorbes, Verrières, Locle, Pruntrut.

Sollte sich die Nothwendigkeit ergeben, diese Ernächtigung auch auf Straßenzollstätten auszudehnen, so ist das Zolldepartement ermächtigt, solche zu bezeichnen.

Art. 4. Bei der Ausfuhr haben die Exportfirmen der Zollstätte eine in zwei gleichlautenden Doppeln ausgefertigte Deklaration nach besonders aufzustellendem Formular zu übermitteln. Diese Deklaration hat nachstehende Angaben zu enthalten:

- a. das Bestimmungsland;
- b. Zeichen, Nummer und Gattung der Frachtstücke (Kiste, Faß etc.);
- c. die Anzahl der Büchsen, Flaschen etc.;
- d. das Brutto- und Nettogewicht in Kg.;
- e. Angabe des Zuckergehaltes in Prozenten des Nettogewichtes und in Kg. netto.
- f. die Unterschrift des Fabrikanten, welcher die kondensirte Milch mit Zuckerzusatz zur Ausfuhr bringt;

Art. 5. Der Zollverwaltung steht das Recht zu, von den Exportfirmen zu Handen der für ihren Verkehr in Frage kommenden Ausfuhrzollstätten die erforderliche Anzahl Typen der zur Ausfuhr verwendeten Büchsen, Flaschen etc. unentgeltlich zu beziehen.

Art. 6. Das eidg. Zollpersonal ist berechtigt, bei der Ausfuhr von kondensirter Milch einzelne Büchsen, Flaschen etc., den Sendungen zu entnehmen und behufs Prüfung auf den Zuckergehalt an die zustehende Oberbehörde zu übermitteln.

In solchen Fällen wird von der betreffenden Zollstätte eine Bescheinigung über die Musterziehung ausgestellt und den Begleitpapieren der Sendung zu Handen des Empfängers mitgegeben.

Der Nachweis, daß die zur Fabrikation verwendete Milch ausschließlich schweizerischer Produktion entstammt, ist jeder Zeit auf Verlangen der Zollverwaltung durch legalisirten Bücherauszug u. s. w. zu leisten.

Art. 7. Die zur Ausfuhrabfertigung von kondensirter Milch mit Zuckerzusatz ermächtigten Zollstätten (s. Art. 3) führen besondere, den Deklarationen entsprechende Ausfuhrregister.

Nach Richtigbefund der Sendung werden beide Doppel der in Art. 4 vorgeschriebenen Deklaration von der Zollstätte unterschrieben, abgestempelt und mit der laufenden Nummer des Ausfuhrregisters versehen.

Art. 8. Nach Schluß eines Monats haben die Zollstätten über die während der Dauer desselben stattgefundene Ausfuhr einen Registerauszug nebst den zugehörigen Deklarationen in beiden Doppeln an die zuständige Gebietsdirektion zu übermitteln.

Art. 9. Die Gebietsdirektion prüft die Registerauszüge in Bezug auf vorschriftsmäßige Ausfertigung und weist fehlerhafte oder sonst mangelhafte Auszüge behufs Richtigstellung bzw. Ergänzung zurück. Hierauf läßt die Gebietsdirektion die Auszüge der einzelnen Zollstätten zusammenstellen und übermittelt sämtliches Material nebst dem einen Doppel der Deklarationen an die Oberzolldirektion. Das zweite Doppel erhalten die Zollstätten zur Aufbewahrung zurück.

Art. 10. Die Oberzolldirektion stellt die Registerauszüge sämtlicher Zollgebiete in Form eines Kontokorrents auf den Namen einer jeden Exportfirma zusammen. Dieser Kontokorrent wird durch die Ausweise der Exportfirmen über ihre direkten Zuckerbezüge aus dem Ausland ergänzt.

Art. 11. Exportfirmen, welche auf die Rückzollvergütung Anspruch erheben wollen, haben sich bei Anlaß ihrer Anmeldung beim Zolldepartement (Art. 2) durch Vorlage bezüglicher, seit 1. Januar 1889 ausgestellter Verzollungsbelege (Originalfrachtbriefe oder Zollquittung) über direkte Einfuhr des entsprechenden Quantums Zucker auszuweisen.

Vom 1. Januar 1890 an sind sodann diese Verzollungsbelege von den betreffenden Exportfirmen allmonatlich an die Oberzolldirektion zu übermitteln.

Art. 12. Nach Prüfung und Richtigbefund der Ausfuhrdeklarationen und der Verzollungsbelege für Zucker wird sodann allmonatlich gemäß Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1889 Rückzollvergütung geleistet.

Art. 13. Für per Post exportirte Sendungen, sowie für Sendungen von unter 20 kg. brutto im Eisenbahnverkehr, findet eine Rückzollvergütung nicht statt.

Art. 14. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Erlangung einer unrechtmäßigen Rückzollvergütung bezwecken, werden als Zollübertretung behandelt und nach Analogie von Art. 51 des Zollgesetzes bestraft.

Den gesetzlichen Strafbestimmungen unterliegt insbesondere:

- a. Wer den Zuckergehalt der ausgeführten Sendungen zu hoch angibt;
- b. wer für kondensirte Milch, welche mit andern als den zulässigen Zuckerstoffen konservirt worden ist, oder für solche ohne Zuckerzusatz den Rückzoll beansprucht;

- c. wer einen höhern Betrag an Rückzoll verlangt, als er nach den eingesandten Verzollungsbelegen für Zucker ausgelegt hat;
- d. wer für Fabrikate von aus dem Ausland eingeführter Milch die Rückzollvergütung bei der Ausfuhr beansprucht.

Im Wiederholungsfalle wird die Buße verschärft und überdieß kann auf Verfügung des Zolldepartements die Berechtigung zum Bezug des Rückzolles für die Zukunft entzogen werden.

Art. 15. Ordnungswidrigkeiten, welche nicht unter die Bestimmungen von Art. 14 fallen, werden nach Analogie von Art. 55 des Zollgesetzes mit Ordnungsbußen bis auf Fr. 10 belegt.

Art. 16. Der Bundesbeschluß vom 27. Juni 1889, dessen Gültigkeit auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt ist, tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft. Auf die Rückzollvergütung haben nur solche Sendungen von kondensirter Milch Anspruch, welche von diesem Datum an zur Ausfuhr gelangen.

Bern, den 28. Dezember 1889.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschlusse betreffend Gewährung eines Rückzollens
auf Zucker beim Export von kondensirter Milch, vom 27. Juni 1889. (Vom 28. Dezember
1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1889
Date	
Data	
Seite	1334-1338
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.